



HESSISCHER LANDTAG

25. 03. 2021

Kleine Anfrage

Heinz Lotz (SPD) vom 04.02.2021**Rückhaltebecken Bad Soden-Salmünster/Salz****und**

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Durch Hochwasser im Januar/Februar 2021 ist in Teilen des Main-Kinzig-Kreises erneut großer Schaden entstanden. Ein seit Jahren in der Planung befindliches Rückhaltebecken an der Salz könnte einen wertvollen Beitrag zum Hochwasserschutz leisten. Allerdings wurde die Genehmigung aufgrund widerstreitender Expertenmeinungen über historische Hangrutschungen aus dem späten Mittelalter bislang nicht erteilt.

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens steht als Dammbau, der den Hochwasserabfluss beeinflusst, dem Gewässerausbau gleich. Ein solcher Gewässerausbau bedarf der Planfeststellung durch das Regierungspräsidium als zuständiger Behörde. Voraussetzung hierfür ist, dass das Hochwasserrückhaltebecken als Stauanlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet wird. Um dies sicherzustellen, hat das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zuletzt mit Datum vom 20. September 2017 die „Verwaltungsvorschrift über die Wasseraufsicht bei Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Talsperren“ erlassen (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 45/2017 Seite 1060). Darin ist unter anderem Bezug genommen auf die DIN-Norm 19 700 – Stauanlagen. Dort ist gefordert, dass Stauanlagen auf die Gefährdung durch Rutschungen, Muren, etc. zu prüfen sind. Dies bezieht sich sowohl auf den Bau- als auch den Betriebszustand. Da sich aus den bisherigen Untersuchungen ablesen lässt, dass die zum Stauraum des Hochwasserrückhaltebeckens hin gerichteten Hänge in einem Zeitraum von ca. 5.000 Jahren mehrfach in das Tal der Salz abgerutscht sind, ist es offenkundig notwendig, dass dem technischen Regelwerk in diesem Punkt Aufmerksamkeit gewidmet werden muss; die Rutschung eines Hanges im Bereich einer Stauanlage kann zum Dambruch führen, der im ungünstigsten Fall mit einer Flutwelle katastrophalen Ausmaßes unterhalb des Hochwasserrückhaltebeckens verbunden ist.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Liegen ihr alle Standsicherheitsunterlagen für das oben genannte Rückhaltebecken vor?

Nein, es fehlen die Untersuchungen der Standfestigkeit der zum Stauraum des Hochwasserrückhaltebeckens hin gerichteten und als rutschgefährdet angesehenen Hänge, die westlich des Standortes des Hochwasserrückhaltebeckens liegen.

Frage 2. Reichen die Standsicherheitsunterlagen der letzten sieben Jahre für eine Genehmigung des Rückhaltebeckens aus?
Falls nein, bitte begründen.

Nein. Der Umstand, dass die vom geotechnischen Gutachter des Wasserverbandes Kinzig vorgenommene Beurteilung der Standsicherheit seitens der Planfeststellungsbehörde hinterfragt wurde, ist im Juni 2016 an das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz herangetragen worden. In dem daraufhin anberaumten Fachgespräch wurde vereinbart, wie eine fachlich tragbare Lösung erreicht werden kann. Diese sieht Bewegungs- und Grundwasserstandsmessungen an Messstellen vor, die erst seit dem Jahr 2018 ausgewertet werden.

Zum Sachstand ist festzustellen, dass die bislang vorgelegten Standsicherheitsunterlagen bzw. Untersuchungsergebnisse für eine Planfeststellung nicht ausreichen. Begründet ist dies mit dem Umstand, dass ein abschließender Rückschluss auf die Standfestigkeit der zum Stauraum des Hochwasserrückhaltebeckens hin gerichteten und als rutschgefährdet angesehenen Hänge derzeit noch nicht gezogen werden kann, zumal ein geprüfter Bericht über die ingenieurgeologische Situation am betreffenden Hang noch nicht vorliegt und die erst seit dem Jahr 2018 durchgeführten Messungen noch kein repräsentatives Bild ergeben.

Frage 3. Wann ist mit einer Genehmigung für das Rückhaltebecken Bad Soden-Salmünster/Salz zu rechnen?

Der Beginn des Planfeststellungsverfahrens ist möglich, wenn alle für die Beurteilung der Sicherheit und Wirksamkeit des Hochwasserrückhaltebeckens notwendigen Nachweise und Unterlagen vorliegen.

Wiesbaden, 22. März 2021

Priska Hinz